

Vfg.

Neumünster, 19. Oktober 2010

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Zentrale Verwaltung und Personal  
- Abt. Allgemeine Dienste -

AZ: - 01.00 - bü/krö -

1.

**Drucksache Nr.: 0600/2008/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	16.11.2010	N	Vorberatung
Ratsversammlung	30.11.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras

**Verhandlungsgegenstand:**

**Entschädigungssatzung  
der Stadt Neumünster**

**A n t r a g:**

Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nicht bezifferbar

## **Begründung:**

Anlass für die Schaffung einer eigenen Entschädigungssatzung und Herausnahme der Regelungen aus dem § 16 der bisherigen Hauptsatzung ist der inhaltliche Umfang und die Komplexität der Entschädigungsregelungen sowie deren abweichender Rechtscharakter im Vergleich zu den übrigen insbesondere die Organisation und Zuständigkeiten der Selbstverwaltung und Verwaltung betreffenden Regelungen der Hauptsatzung.

Hiermit ist insbesondere auch der Vorteil verbunden, dass insbesondere auch für die Bürgerinnen und Bürger ein höheres Maß an Transparenz geschaffen wird.

Außerdem müsste bei eventuell eintretenden Änderungen der rechtlichen Vorgaben im Entschädigungsrecht (Entschädigungsverordnung des Landes) die Hauptsatzung nicht mehr geändert werden.

Die kreisfreien Städte Flensburg und Kiel verfügen bereits über einen längeren Zeitraum über eine eigenständige Entschädigungssatzung.

Die Entschädigungssatzung entspricht im Übrigen weitestgehend dem bisherigen Inhalt des § 16 der Hauptsatzung.

Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Satzungsentwurfes die bisher mögliche Fahrtkostenerstattung nach § 16 Absatz 5 Satz 2 (für die Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort des Gremiums wie Ausschuss oder Ratsversammlung) nicht aufrechterhalten und im Rahmen der Aufwandsentschädigungen als abgegolten betrachtet wird. Die Regelung ist verzichtbar, weil in der langjährigen Praxis nur äußerst selten ein Antrag an die Verwaltung auf Fahrtkostenerstattung gerichtet wurde. Außerdem leistet die beabsichtigte Regelung einen Beitrag zur Vermeidung von Kosten und Verwaltungsaufwand.

Im Übrigen wurde - wie in der Synopse auch dargestellt - Gelegenheit zu inhaltlichen und redaktionellen Klarstellungen u. a. bezüglich der Stadtteilbeiräte, Stadtteilbeiratsvorsitzenden und sonstige Beiräte genommen.

Es sind keine Veränderungen zu der Höhe bzw. des Umfanges der Aufwandsentschädigungen erfolgt.

Im Einzelnen sind die Änderungen aus der beigelegten synoptischen Darstellung ersichtlich.

Parallel zur Schaffung der Entschädigungssatzung ist die geltende Hauptsatzung u. a. aufgrund des Fortfalls der Entschädigungsregelungen zu ändern.

Der Vorgang ist mit der Rechtsabteilung abgestimmt worden.

2. Herrn Friedrichsen und Herrn Krüger zur Kenntnis
3. Wv. sofort

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

- Entwurf Entschädigungssatzung
- Synoptische Darstellung